

Reglement für die Spezialfinanzierung Wert- erhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Einwohnergemeinde Rumisberg

gestützt auf

- Artikel 4 des Organisationsreglements (OgR) vom 3. Juni 2013
- Artikel 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹

beschliesst:

- Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

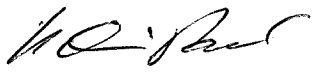
² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 hat dieses Reglement beschlossen.

Rumisberg, 6. Juni 2016

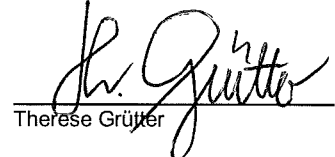
Einwohnergemeinde Rumisberg

Der Präsident



Paul Ischi

Die Gemeindeschreiberin



Therese Grütter

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Rumisberg, 6. Juli 2016

Die Gemeindeschreiberin:


Therese Grütter